



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Güller SPD**  
vom 14.08.2020

### Vollzug des Geldwäschegesetzes in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern

Im Rahmen der Wirecard-Affäre ist auch die Frage der Kontrolle der Wirecard AG und deren Tochterunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zu betrachten und aufzuklären. Ein Aspekt dabei sind die Zuständigkeiten nach dem GwG im Freistaat Bayern.

Die umfangreichen Aufgaben im Bereich des GwG sind für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern einem kleinen Teil des Sachgebiets 10 als Bestandteil des Bereichs 1 „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ der Regierung von Niederbayern zugewiesen ([https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit\\_ordnung/index.php](https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/index.php)); für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Oberpfalz und Schwaben dem entsprechenden Sachgebiet 10 der Regierung von Mittelfranken ([https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt2/abt20014\\_geldwaeschepraevention.htm](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt20014_geldwaeschepraevention.htm)).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie sehen Stellenplan, tatsächliche Stellenbesetzung, Organisation und konkrete Aufgabenzuweisung im Bereich des Vollzugs des GwG bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken aus (Angabe bitte mit jeweiliger Stundenzahl und Qualifikation)? ..... 3
2. a) Wie viele Kontrollen der beiden Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG fanden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und bis Juni 2020 statt (Angabe bitte aufgeteilt nach Branchen und Zuständigkeit)? ..... 4  
b) Welche konkreten Maßnahmen wurden angeordnet (bitte bei der Auflistung jeweils Zeitpunkt angeben)? ..... 4  
c) Wie viele Zuwiderhandlungen wurden mit Bußgeldern geahndet (bitte jeweils Höhe und Zeitpunkt angeben)? ..... 5
3. a) Welche Aufgaben nimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Sachgebiet C2 als „Aufsicht über die behördliche Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für bestimmte Finanzunternehmen und den sogenannten Nichtfinanzsektor“ konkret wahr? ..... 6  
b) Wie ist die personelle Ausstattung und konkrete Aufgabenzuweisung der Stellen (Angabe bitte jeweils mit geplanten Stellen, tatsächlich besetzten Stellen, jeweiliger Stundenzahl und Qualifikation)? ..... 6
4. a) Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung ggf. den derzeitigen Vollzug des GwG und die Organisation bei der Erfüllung der bedeutenden Aufgaben des GwG in Bayern, gerade auch angesichts der eigenen Einschätzung ‚Die organisierte Kriminalität legt es vielfach darauf an, illegal erworbenes Geld zu „waschen“, um es in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Gewinne, die häufig aus schweren Straftaten stammen, sollen auf diese Weise legalisiert werden. Geldwäsche stärkt kriminelle Strukturen und verzerrt und schädigt den freien Wettbewerb.‘ noch für angemessen? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Oder sind ggf. nach Auffassung der Staatsregierung Änderungen beim Vollzug, insbesondere bei der Organisation, der Aufgabenverteilung und der Personalausstattung erforderlich (bitte konkrete Angaben zum Reformbedarf und den damit verbundenen Zeitplänen zur Umsetzung)? ..... 6
5. Wie stellt sich im Rahmen der Zuständigkeit nach dem GwG bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken konkret die Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Freistaates (z. B. Landesamt für Steuern – LfSt, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften, Polizei), des Bundes (z. B. Zoll, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU) und anderer Länder dar? ..... 7
6. a) Aus welchen Gründen hält ggf. die Staatsregierung für eine umfassende und lückenlose Geldwäscheaufsicht die Definition der nach dem GwG Verpflichteten (§ 2 GwG) und die Aufteilung der Zuständigkeiten (§ 50 GwG) angesichts der heutigen realen Situation in der Wirtschaft und Gesellschaft für angemessen bzw. ausreichend? ..... 7
- b) Welche Änderungen sind nach Auffassung der Staatsregierung ggf. erforderlich (bitte auch Gründe bzw. konkreten Anlass des erforderlichen Änderungsbedarfs angeben)? ..... 7
- c) In welcher Form hat die Staatsregierung diesen Änderungsbedarf ggf. schon in Länder- und Bundesgremien eingebracht (bitte jeweils Vorschlag bzw. Forderung und Zeitpunkt angeben)? ..... 8
7. Welche Kontakte zu anderen Behörden des Freistaates und des Bundes zur Abklärung der Zuständigkeit nach dem GwG im Zusammenhang mit der Wirecard AG, deren Tochterunternehmen und der Wirecard Bank AG hat es ganz konkret bei der Regierung von Niederbayern gegeben (bitte jeweils Nennung von Ansprechpartnern, Thematik und Ergebnissen bzw. Aktivitäten/Konsequenzen)? ..... 8
8. Welche Kontakte zu anderen Behörden des Freistaates und des Bundes zur Abklärung der Zuständigkeit nach dem GwG im Zusammenhang mit der Wirecard AG, deren Tochterunternehmen und der Wirecard Bank AG hat es ganz konkret beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, insbesondere beim Sachgebiet C2, gegeben (bitte jeweils Nennung von Ansprechpartnern, Thematik und Ergebnissen bzw. Aktivitäten/Konsequenzen)? ..... 8

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 4 a, 4 b, 6 a und 6 b) und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Fragen 4 a, 4 b, 6 a und 6 b) vom 09.10.2020

1. **Wie sehen Stellenplan, tatsächliche Stellenbesetzung, Organisation und konkrete Aufgabenzuweisung im Bereich des Vollzugs des GwG bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken aus (Angabe bitte mit jeweiliger Stundenzahl und Qualifikation)?**

Die Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs liegt nach § 50 Nr. 9 GwG bei der nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Stelle. Mit Art. 1 des GwG-Zuständigkeitsgesetzes (GwGZustG) vom 11. November 2012 (aufgehoben mit Ablauf des 31. Juli 2017) hatte der bayerische Gesetzgeber das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das bis zu diesem Zeitpunkt die Aufsicht wahrgenommen hatte, ermächtigt, die geldwäscherechtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierungen bzw. auch für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen. In der GwG-Zuständigkeitsverordnung (GwGZustV) vom 29. Mai 2013, in Kraft getreten am 1. Juli 2013, ersetzt durch § 8a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) mit Wirkung vom 1. August 2017, wurde die Zuständigkeit der beiden Schwerpunktregierungen – der Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke – festgelegt.

Die beiden Schwerpunktregierungen sind für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs, nämlich die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zuständig, sofern nicht eine der gesetzlich angeordneten Ausnahmen vorliegt.

Die Besetzung der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Mittelfranken ist der nachstehend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)			
Regierung Mittelfranken	Amtsbezeichnung	Stellenplan in VZÄ	aktuelle Stellen- besetzung in VZÄ
	Regierungsrat	0,3	0,3
	Regierungsoberinspektor	2	2
	Regierungsinspektor-Anwärter	1	1
	Regierungsinspektor	3	2
	Polizeihauptmeisterin	1	1
Gesamt		7,3	6,3
Regierung Niederbayern			
	Dipl.-Betriebswirte/Verwaltungswirte	6	6
	Polizeihauptkommissar	1	1
Gesamt		7	7

Die Aufsicht umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Zurverfügungstellung von regelmäßig aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie des Risikomanagements (§ 51 Abs. 8 GwG). Dies beinhaltet auch eine Sensibilisierung und allgemeine Information der Verpflichteten über ihre Sorgfaltspflichten.
- Treffen von geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der im GwG und in den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen (§ 51 Abs. 2 GwG).
- Prüfung der Einhaltung des Risikomanagements und der Sorgfaltspflichten bei den Verpflichteten. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich dabei am Risikoprofil der jeweiligen Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (§ 51 Abs. 3 GwG).
- Anordnung sonstiger Maßnahmen (z. B. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – § 7 Abs. 3 GwG),
- Bearbeitung der Anzeige der Verlagerung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte (§ 6 Abs. 7 GwG),
- Verbescheidung von Anträgen auf Entbindung von der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen (§ 7 Abs. 2 GwG) oder die Risikoanalyse zu dokumentieren (§ 5 Abs. 4 GwG),
- Bearbeitung der Anzeige der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder deren Entpflichtung (§ 7 Abs. 4 GwG),
- Abgabe von Verdachtsmeldungen (§ 44 Abs. 1 GwG),
- Errichtung eines Hinweisgebersystems (§ 53 Abs. 1 GwG),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 55 Abs. 1 GwG),
- Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen auf den Internetseiten der beiden Schwerpunktregierungen Mittelfranken und Niederbayern (§ 57 Abs. 1 GwG).

**2. a) Wie viele Kontrollen der beiden Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG fanden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und bis Juni 2020 statt (Angabe bitte aufgeteilt nach Branchen und Zuständigkeit)?**

In Bayern wurden im Jahr 2018 mehr als 40 Prozent aller Vor-Ort-Kontrollen in Deutschland durch die beiden bayerischen Schwerpunktregierungen durchgeführt.

Anzahl der durchgeführten Vor-Ort- und schriftlichen Prüfungen, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG (RDG = Rechtsdienstleistungsgesetz):

	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG (Finanzunternehmen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG (Versicherungsvermittler)	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG (Rechtsbeistände, Personen nach dem RDG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG (Dienstleister/Treuhänder)	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG (Immobilienmakler)	§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (Güterhändler)	Gesamt
<b>Regierung Mittelfranken</b>							
2018					159	86	245
2019	1	1		1	94	79	176
2020				6	49	81	136
<b>Regierung Niederbayern</b>							
2018					73	119	192
2019	2		2	2	129	56	191
2020	1	1			9	21	32

**b) Welche konkreten Maßnahmen wurden angeordnet (bitte bei der Auflistung jeweils Zeitpunkt angeben)?**

Von den Aufsichtsbehörden ergriffene Maßnahmen:

Regierung Mittelfranken	
2018	An 234 Prüfkandidaten ergingen schriftliche und mündliche Belehrungen zur gesetzeskonformen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften.
2019	Nach fehlender Rückmeldung auf eine schriftliche Prüfung wurde die Duldung der Prüfung mit Zwangsgeldandrohung angeordnet. Daneben ergingen an 157 Prüfkandidaten schriftliche und mündliche Belehrungen zur gesetzeskonformen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften.
2020	An 136 Prüfkandidaten ergingen schriftliche und mündliche Belehrungen zur gesetzeskonformen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften.

Regierung Niederbayern	
2018	An 172 Prüfkandidaten ergingen schriftliche und mündliche Belehrungen zur gesetzeskonformen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften.
2019	155 Prüfkandidaten erhielten schriftliche Abschlussberichte mit rechtlicher Belehrung zur gesetzeskonformen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten. In zwei Fällen erfolgten Verpflichtungsbescheide mit Zwangsgeldandrohung wegen Nichtvorlage von angeforderten Unterlagen. In einem Fall wurde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten angeordnet. In einem weiteren Fall wurde die Nachbesserung der Risikoanalyse angeordnet.
2020	32 Prüfkandidaten wurden anhand schriftlicher Abschlussberichte über die gesetzeskonforme Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten belehrt.

**c) Wie viele Zuwiderhandlungen wurden mit Bußgeldern geahndet (bitte jeweils Höhe und Zeitpunkt angeben)?**

lfd. Nr.	Regierung Mittelfranken		Regierung Niederbayern	
	Datum	Betrag in €	Datum	Betrag in €
1)	06.06.2017	4.951,10	03.02.2018	1.000,00
2)	20.12.2017	2.838,50	12.02.2019	896,00
3)	23.01.2018	2.625,00	30.04.2019	200,00
4)	30.01.2018	1.683,50	12.08.2019	1.000,00
5)	20.02.2018	2.733,00	16.10.2019	2.500,00
6)	26.04.2018	1.053,50	12.12.2019	1.750,00
7)	31.05.2018	6.303,50	20.12.2019	6.000,00
8)	10.07.2018	2.943,50	14.02.2019	1.700,00
9)	12.10.2018	5.145,00	25.03.2020	10.300,00
10)	22.11.2018	600,00	26.03.2020	6.125,00
11)	25.02.2019	5.253,50	08.05.2020	3.500,00
12)	19.03.2019	16.278,00	10.07.2020	4.375,00
13)	04.04.2019	3.150,00		
14)	28.06.2019	13.000,00		
15)	26.09.2019	367,50		
16)	28.10.2019	262,50		
17)	08.11.2019	3.612,87		
18)	08.01.2020	169,13		
19)	05.02.2020	7.353,50		
20)	26.03.2020	152.883,50		
21)	24.07.2020	9.663,50		

3. a) **Welche Aufgaben nimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Sachgebiet C2 als „Aufsicht über die behördliche Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für bestimmte Finanzunternehmen und den sogenannten Nichtfinanzsektor“<sup>1</sup> konkret wahr?**
- b) **Wie ist die personelle Ausstattung und konkrete Aufgabenzuweisung der Stellen (Angabe bitte jeweils mit geplanten Stellen, tatsächlich besetzten Stellen, jeweiliger Stundenzahl und Qualifikation)?**

Das Sachgebiet C2 des StMI ist selbst nicht Aufsichtsbehörde im Sinne des GwG. § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a ZustV sieht keine eigene Aufsichtstätigkeit des StMI für Finanzunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG vor. Als übergeordnete Behörde über die Regierungen ist das StMI Bindeglied zwischen den beiden Schwerpunktregierungen Mittelfranken und Niederbayern. Ferner übernimmt es als „Koordinierende Stelle“ landesweit die vertikale und horizontale Vernetzung zwischen den verschiedenen vom GwG betroffenen Ressorts in Bayern und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Berlin.

Das StMI kommt seinen Aufgaben insbesondere durch die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen mit den Regierungen, der Erstellung von fachlichen Hinweisen an die nachgeordneten Behörden und deren Beratung sowie der Teilnahme an bundesweiten Fachtagungen nach. Das Sachgebiet C2 verfügt zur Erfüllung seiner Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit dem GwG laut Stellenplan über eine Sachbearbeiterplanstelle der dritten Qualifikationsebene (QE) sowie eine anteilige Referentenplanstelle der vierten QE. Beide Stellen sind derzeit besetzt.

4. a) **Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung ggf. den derzeitigen Vollzug des GwG und die Organisation bei der Erfüllung der bedeutenden Aufgaben des GwG in Bayern, gerade auch angesichts der eigenen Einschätzung ‚Die organisierte Kriminalität legt es vielfach darauf an, illegal erworbenes Geld zu „waschen“, um es in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Gewinne, die häufig aus schweren Straftaten stammen, sollen auf diese Weise legalisiert werden. Geldwäsche stärkt kriminelle Strukturen und verzerrt und schädigt den freien Wettbewerb.‘ noch für angemessen?**

Art. 48 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission fordert, dass die Mitgliedstaaten eine wirksame Überwachung durchführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie durchzuführen.

Für die Verpflichteten des sog. Nichtfinanzsektors (z. B. Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, Güterhändler) sind in Bayern u. a. die beiden Schwerpunktregierungen Mittelfranken und Niederbayern die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Zuständigkeitsverordnung. Diese führen die Aufsicht über die Verpflichteten in ihrem Zuständigkeitsbereich effektiv aus. Denn eine wirksame und kontinuierliche geldwäscherechtliche Aufsicht erfordert eine Vertrautheit mit den regionalen Gegebenheiten und den spezifischen Geldwäscherisiken der Verpflichteten nach dem GwG. Dies kann durch die beiden bayerischen Schwerpunktregierungen sichergestellt werden.

Änderungen erscheinen insoweit nicht erforderlich.

- b) **Oder sind ggf. nach Auffassung der Staatsregierung Änderungen beim Vollzug, insbesondere bei der Organisation, der Aufgabenverteilung und der Personalausstattung erforderlich (bitte konkrete Angaben zum Reformbedarf und den damit verbundenen Zeitplänen zur Umsetzung)?**

Hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Verpflichteten des sog. Nichtfinanzsektors wird auf die Antwort zu Frage 4 a Bezug genommen. Struktureller Anpassungsbedarf besteht nicht.

<sup>1</sup> <https://www.stmi.bayern.de/sus/inneresicherheit/sicherheitundordnung/geldwaeschegesetz/index.php>

**5. Wie stellt sich im Rahmen der Zuständigkeit nach dem GwG bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken konkret die Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Freistaates (z. B. Landesamt für Steuern – LfSt, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften, Polizei), des Bundes (z. B. Zoll, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU) und anderer Länder dar?**

Die beiden bayerischen Schwerpunktregierungen Mittelfranken und Niederbayern pflegen insbesondere eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Berlin und der Aufsichtsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Baden-Württemberg). Darüber hinaus fanden/finden Treffen mit dem Landeskriminalamt und der Steuerfahndung statt. Ferner trafen sich die beiden bayerischen Schwerpunktregierungen mit allen Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Im Fokus stand bei diesen Arbeitstreffen eine verstärkte Zusammenarbeit, vor allem nach § 55 GwG und ggf. §§ 31b, 116 Abgabenordnung (AO), um evtl. Informations- und daraus folgende Vollzugsdefizite zu vermeiden und Kontaktstrukturen aufzubauen.

**6. a) Aus welchen Gründen hält ggf. die Staatsregierung für eine umfassende und lückenlose Geldwäschaufsicht die Definition der nach dem GwG Verpflichteten (§ 2 GwG) und die Aufteilung der Zuständigkeiten (§ 50 GwG) angesichts der heutigen realen Situation in der Wirtschaft und Gesellschaft für angemessen bzw. ausreichend?**

Hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Verpflichteten des sog. Nichtfinanzsektors wird auf die Antwort zu Frage 4 a Bezug genommen. Seitens der Staatsregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet, um etwaigen künftigen Handlungsbedarf zu identifizieren.

**b) Welche Änderungen sind nach Auffassung der Staatsregierung ggf. erforderlich (bitte auch Gründe bzw. konkreten Anlass des erforderlichen Änderungsbedarfs angeben)?**

Die Länder drängen seit Jahren darauf, den Bereich der sog. Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG in den Aufsichtszuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu überführen. Ausgangspunkt der Überlegung war, dass bei der BaFin als deutscher Bankenaufsicht weit eher als bei den oft sehr kleinteiligen Landesaufsichtsbehörden das entsprechende „Know-how“ für die Beaufsichtigung von Finanztransaktionen vorhanden sei.

Im Zuge der letzten Novellierung des Geldwäschegesetzes (BT-Drs. 19/13827, S. 139) hat der Bundesrat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 einen erneuten Versuch unternommen, die Zuständigkeit für Banken (jetzt schon BaFin) und Finanzunternehmen (jetzt noch mindestens 50 verschiedene, meist lokale Behörden) bei der BaFin zu konzentrieren. Mit der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 19/13827 vom 9. Oktober 2019, Anlage 4, S. 151) wurde der Vorschlag abgelehnt. Die Begründung lautete wie folgt:

„Zu Ziffer 27 Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 50 Nummer 1 Buchstabe j – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag (vgl. Seite 139 der BT-Drs. 19/13827) ab.

Bei den Verpflichteten des Nichtfinanzsektors und hierbei auch den Finanzunternehmen handelt es sich um eine große Anzahl kleiner bis mittlerer Unternehmen. Aufgrund der großen Anzahl relativ kleiner Verpflichteter ist die Verortung der Zuständigkeit bei den Aufsichtsbehörden der Länder sachgerecht. Nur auf diese Weise kann die flächendeckende Präsenz der Aufsichtsbehörden gewährleistet werden. Mit Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Begriff des Finanzunternehmens nach GwG zudem nicht mehr deckungsgleich mit dem Begriff nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes.“

- c) **In welcher Form hat die Staatsregierung diesen Änderungsbedarf ggf. schon in Länder- und Bundesgremien eingebracht (bitte jeweils Vorschlag bzw. Forderung und Zeitpunkt angeben)?**

Auf die Antwort zu Frage 6 b wird verwiesen.

7. **Welche Kontakte zu anderen Behörden des Freistaates und des Bundes zur Abklärung der Zuständigkeit nach dem GwG im Zusammenhang mit der Wirecard AG, deren Tochterunternehmen und der Wirecard Bank AG hat es ganz konkret bei der Regierung von Niederbayern gegeben (bitte jeweils Nennung von Ansprechpartnern, Thematik und Ergebnissen bzw. Aktivitäten/Konsequenzen)?**

Die Regierung von Niederbayern wandte sich aufgrund einer Anfrage betreffend die Wirecard AG zur Vermeidung etwaiger Zuständigkeitsüberschneidungen bezüglich der Aufsichtszuständigkeit an die BaFin und bat um abschließende Einschätzung zur Einordnung dieses Unternehmens als Finanzunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG.

In der Folge erinnerte die Regierung von Niederbayern die BaFin mehrmals an die noch unbeantwortete Anfrage.

Einige Zeit später meldete sich die BaFin bei der Regierung von Niederbayern und regte an, in dieser Angelegenheit beim BMF nachzufragen, ob dort nähere Auskünfte zur Einordnung der Wirecard AG erteilt werden könnten.

Am 22. Juni 2020 übersandte die BaFin an die Regierung von Niederbayern eine kursorische Übersicht über „Lizenznehmer/mögliche Geldwäsche-Verpflichtete des Wirecard AG-Konzerns“, im Detail ohne nähere Begründung, und teilte darin mit, dass die BaFin die Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde nach dem GwG für die Wirecard AG einstuft.

Nach vertiefter Prüfung der Daten zur Wirecard AG (Einsichtnahme in das Handelsregister, in die notariell beglaubigte Satzung der Wirecard AG, in den Geschäftsbericht 2018, den Halbjahresbericht 2019) teilte die Regierung von Niederbayern gegenüber dem StMI mit, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt.

8. **Welche Kontakte zu anderen Behörden des Freistaates und des Bundes zur Abklärung der Zuständigkeit nach dem GwG im Zusammenhang mit der Wirecard AG, deren Tochterunternehmen und der Wirecard Bank AG hat es ganz konkret beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, insbesondere beim Sachgebiet C2, gegeben (bitte jeweils Nennung von Ansprechpartnern, Thematik und Ergebnissen bzw. Aktivitäten/Konsequenzen)?**

Die Regierung von Niederbayern teilte Ende Juni 2020 dem StMI mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst sei. Das StMI bat daraufhin um Übermittlung des bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Schriftverkehrs. Die Regierung von Niederbayern übersandte daraufhin ihren Vorgang aus der eAkte zur Wirecard AG an das StMI.

Daraufhin bat das StMI die Regierung von Niederbayern um Vorlage eines Berichts u. a. betreffend eine Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG i. S. d. GwG.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, der BaFin und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – in dem die im Vorfeld von der Regierung von Niederbayern geprüfte und mit dem StMI diskutierte Position betreffend eine Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG i. S. d. GwG vertreten wurde – teilte das BMF mit, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung der Regierung von Niederbayern handelt, ob die Wirecard AG der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterliegt.

Anschließend wurde das Ergebnis der Telefonkonferenz der Regierung von Niederbayern mitgeteilt.

Nach Prüfung der Daten zur Wirecard AG (Einsichtnahme in das Handelsregister, in die notariell beglaubigte Satzung der Wirecard AG, in den Geschäftsbericht 2018, den Halbjahresbericht 2019) teilte die Regierung von Niederbayern dem StMI mit, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt.